

## Tarifrunden für den Einzel- und Großhandel in Hessen vor entscheidender Phase

# Darum geht's!

Das Frühjahr wird hart für die Handelsunternehmer:innen. Denn bald beginnt ihr schlechtester Monat

jedes Jahres, der Februar. In ihm können sie nur an 29 Tagen mit Umsatz rechnen. Was aber vielleicht noch viel schlimmer für sie ist: In jedem Februar fehlen ihnen volle zwei Tage fürs – Jammern. Insofern sollten sich die unternehmerischen Verbände für den Einzel- und Versandhandel sowie den Groß- und Außenhandel/Verlage in Hessen schnellstens bemühen, mit ver.di neue Termine für die Fortsetzung der Tarifverhandlungen zu vereinbaren.

Dort können sie wie bisher ausgiebig jammern, aber vielleicht besteht auch die von den Unternehmer:innen noch nicht ergriffene Chance, ein dringend notwendiges Verständnis für die schwierige Situation der Beschäftigten im Handel zu entwickeln. Denn der von ihnen seit Monaten gefeierte Rückgang der durchschnittlichen Preissteigerung war und bleibt keine annehmbare Bezugsgröße für die wirtschaftliche Situation der Familien des Handelspersonals, die keine Manager:innengehälter beziehen und deshalb von deutlich weniger Nettoeinkommen ihren Lebensunterhalt gestalten müssen.

Das ist keine leere Propaganda der ver.di und auch kein gut gehütetes geheimes Verständnis einsichtiger Unternehmer:innen, sondern eine offen zugängliche Erkenntnis. So informierte beispielsweise der Fernsehsender N-TV am 2. Januar 2024: „Dass die Inflationsrate im Euroraum zuletzt auf ein Zwei-Jahres-Tief fällt, kommt bei Verbraucher:innen und Verbrauchern kaum



an. Denn trotz sich entspannender Lage vor allem auf dem Energiemarkt rechnen Experten mit weiter steigenden

Preisen, vor allem bei Nahrungsmitteln.“

Was hier nicht näher dargestellt wird, hat das Statistische Bundesamt in genaueren Zahlen ausgedrückt. Aus ihnen lässt sich ohne viel Aufwand und Spezialkenntnisse die Preissteigerung von Februar 2022 bis Dezember 2023 bei wichtigen, alltäglich benötigten Nahrungsmitteln ermitteln (siehe Tabelle auf Seite 2). Wer angesichts solcher Lebenswirklichkeit immer noch in Tarifverhandlungen oder in der Öffentlichkeit auf den durchschnittlichen Anstieg der Verbraucherpreise im

# Kuckuck

## Informationen für Betriebsräte und Beschäftigte

Nr. 186 • 22. Januar 2024

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di Bezirk Südhessen  
Fachbereich Handel

Sind die Grundnahrungsmittel heute häufig mehr als 20 oder sogar 30 Prozent teurer als im Februar 2022, dann erscheinen die bisherige Lohnerhöhung zum 1. April 2022 mit 1,7 Prozent und die von manchen Handelsunternehmen geleistete Vorabzahlung von 5,1 bis 5,3 Prozent ab 1. Oktober 2023 selbst zusammengenommen als lächerlich gering. Denn das Mehr an Einkommen reicht nicht einmal aus, um die Kaufkraft der ausgezahlten Löhne und Gehälter der Beschäftigten stabil zu halten. Seit fast zwei Jahren verlieren sie also täglich mehr und mehr Geld und damit an Lebensqualität.

Unternehmer:innen, die dies wis-



Protest gegen Kündigungen und Solidarität für Erhalt des Streikrechts: Kundgebung von Streikenden des Einzel- und des Großhandels in Hessen vor der Zentrale der „Frankfurter Rundschau“ am 22. Dezember 2023

Dezember 2023 um lediglich 3,7 Prozent zum Vorjahresmonat verweist, will wohl nicht verstehen, was für die Beschäftigten des Handels auf dem Spiel steht, wenn sie keine deutliche Lohnerhöhung erhalten.

sen (müssen), aber dennoch meinen, sie könnten bei ver.di in Hessen mit Angeboten von 6 und 4 Prozent für den Einzelhandel sowie 7 und 3,1 Prozent für den Großhandel für jeweils zwei Jahre und mehreren Monaten

ohne jeglichen Erhöhungsbetrag „landen“, haben nicht nur nichts vom Leben der Handelsbeschäftigten verstanden, sondern erwarten von ihnen anscheinend höchste Leistung bei gleichzeitigem Verzicht auf einen wirklichen



Streikrecht verteidigen: Demonstration von Streikenden des hessischen Handels am 22. Dezember 2023 in Frankfurt

Verlustausgleich. Angesichts solcher Engstirnigkeit können „Wünsche“ wie die des Tarifgeschäftsführers des Handelsverbandes Deutschland HDE vom 21. Dezember 2023, ver.di möge mit



Streikende aus REWE-Lagern sowie REWE- und PENNY-Märkten aktiv beim Streik: Demonstration von Streikenden des hessischen Handels am 22. Dezember 2023 in Frankfurt

den Unternehmer:innen die Tarifrunde auf der Grundlage der genannten Angebote „im Interesse der Beschäftigten“ abschließen, nur als Spott verstanden werden.

Viel ehrlicher wirken demgegenüber dessen Hinweise, „dass einige Unternehmen eigene Lösungen suchen“ könnten und künftig „das bisherige Angebot in dieser Form nicht mehr zur Disposition [Verfügung]“ stehe. Da-

durch werde es 2024 „ungleich schwerer, eine Einigung zu erreichen“. Doch solche Drohungen gibt es in (fast) jeder Tarifrunde, wenn nach einer gewissen Zeit der angeblich „wirkungslosen“ Streiks und Aktionen ver.di nicht so „spurt“, wie die Unternehmer:innen sich dies erträumen. Dann haftet ihren Angeboten wie im laufenden Tarifkonflikt immer etwas Erpresserisches an. Das soll die Streikenden entmutigen und sie dazu bringen, lieber mit dem „Einknicken“ etwas Falsches zu tun, als wie bisher beim Kampf um das für richtig Erkannte und dringend Notwendige ein Risiko einzugehen.

Die im Februar 2024 in Frankfurt tagende Konferenz von Streikenden des hessischen Handels wird sich damit genauso auseinandersetzen wie mit möglichen weitergehenden Zielen der

Unternehmer:innen und ihrer Verbände. Denn vielleicht ist diese Tarifrunde für sie

das Experimentierfeld oder die Kraftprobe, ver.di im Handel eine nachhaltig wirkende (tarif)politische Niederlage zu bereiten. Möglicherweise sollen ver.di die Grenzen ihrer „Gestaltungsmacht“ über den von den Unternehmen geduldeten und/oder gerade noch „erlaubten“ Rahmen

hinaus aufgezeigt werden.

Ist es wirklich von der Hand zu weisen, dass den Unternehmer:innen das

## Preisentwicklung

Dezember 2023 zu Februar 2022

Produkte	Anstieg
Reis	34%
Mehl	28%
Brot und Brötchen	23%
Rind- und Kalbfleisch	18%
Schweinefleisch	21%
Geflügelfleisch	29%
Fleisch- und Wurstwaren	22%
Fisch frisch	18%
Fisch tiefgefroren	29%
Vollmilch	19%
Joghurt	25%
Käse und Quark	35%
Eier	18%
Butter	-1%
Margarine oder Pflanzenfett	32%
Olivenöl	62%
Sonnenblumenöl	30%
Obst	14%
Gemüse frisch	1%
Gemüse tiefgefroren	31%
Kartoffeln frisch	30%
Zucker	72%
Säuglingsnahrung	16%
Kaffee	12%
Tee	10%
Erfrischungsgetränke (ohne Mineralwasser)	18%

Quelle: Statistisches Bundesamt Preisentwicklung für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke Januar 2020 bis Dezember 2023. Stand: 16.1.24

(tarif)politische Engagement der ver.di im Handel im Vergleich zu anderen Gewerkschaften zu wenig „sozialpartnerschaftlich“ oder nicht stark genug auf Co-Management zur Verbesserung der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit der großen Unternehmen und Konzerne ausgerichtet ist? Wie schnell und weit sich ver.di den vorliegenden Angeboten nähert, ist für die marktbeherrschenden Handelsunternehmen eventuell weniger eine Frage des „Zu-Kreuzes-Kriechens“ als der Durchsetzung ihres Diktats – mit Langzeitwirkung. Denn vor einer sich in künftigen Tarifrunden immer wiederho-

lenden, grundsätzlich vergleichbaren Situation und Haltung der Unternehmer:innen und ihrer Verbände könnte ver.di sich wohl nur durch einen systematischen Zugewinn an organisierter und kampfbereiter Kraft in den Betrieben dauerhaft schützen. Auch darum geht's hier und jetzt!



You'll never walk alone - Gemeinsam stark: Demonstration von Streikenden des hessischen Handels am 22. Dezember 2023 in Frankfurt

## Kaufhof in Darmstadt geschlossen

# Beschissenes Ende



Es war nicht die aktuell dritte, sondern die zweite Insolvenz der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH, die dem Kaufhof in Darmstadt zum 31. Januar 2024 ein Ende setzte. Wie die Insolvenzordnung dies will, bleiben wohl auch dieses Mal die Beschäftigten mit ihren Forderungen nach Abfindung, Gehalt und Ausverkaufsprämie „auf der Strecke“. Denn selbst der gesetzlich nur mögliche Billigstsozialplan der (vor) letzten Insolvenz muss vom Insolvenzverwalter nicht mehr eingehalten werden. Und ob das so genannte Insolvenzgeld auf der Grundlage des eigentlich geltenden Tarifvertrages für den Einzelhandel oder vom durch jahrelangen Verzicht niedriger gehaltenen Lohn berechnet wird, ist noch im Zu-



sammenspiel von Insolvenzverwalter, Arbeitsagentur und ver.di zu klären. So werden die Beschäftigten nach manchmal jahrzehntelangem Engagement für ein Unternehmen, das ihnen eigentlich eine berufliche Perspektive bis zur Rente „versprochen“ hatte, auch noch um die letzten, ihnen zustehenden Euro „beschissen“. Insofern ist die Rede vom „Befreiungsschlag“ durch den „Auszug“ des Investors René Benko eher doppeldeutig: Vielleicht gut für die Entwicklung der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH. Aber für die Unternehmensleitung erweist sich der Termin für die neueste wie wohl für jede bisherige Insolvenz – bei Karstadt sind es bereits vier – gewinnbringend gesetzt. Denn so ist das Unternehmen mit einem Schlag auch von den genannten Verpflichtungen gegenüber mehreren tausend Beschäftigten „befreit“.

## Verwaltungsgerichtshof gegen Sonntagsöffnung von Teo-Märkten

# Alles für den Dackel – oder: Begehrter Gesetzgebungsautomat?

Wo soll das hinführen: Das höchste Verwaltungsgericht in Hessen urteilt nach Recht und Gesetz und – trotzdem sind alle Beteiligten unzufrieden? Die Stadtverwaltung Fulda setzt sich als Beklagte mit dem durch, was sie zu wollen vorgab, bedauert aber das Ergebnis und würde es gern dauerhaft ausschließen. Der Lebensmittelhändler Tegut unterliegt mit seiner Klage und hat trotzdem keinen Grund, für die Zukunft schwarz zu sehen, weil „alle“ ihm „Besserung“ versprechen. Selbst die Richter:innen können sich nicht wirklich freuen, haben sie doch angeblich an der „Lebenswirklichkeit“ und an den Bedürfnissen „aller“ vorbei entschieden. Das soll nun ein himmelschreiendes Beispiel dafür sein, dass Recht und Gesetz „falsch“ oder „lebensfremd“ sind?

Die „Allianz für den freien Sonntag“ teilt weder eine solche Meinung noch hat sie Verständnis für das reichlich „verstörte“ Verhalten der rechtlich (aus) gebildeten Beteiligten des Verfahrens; gerade jener, die sich von der Gerichtsentscheidung nicht bloß „überrascht“

geben, sondern mit dem Verbot der Sonntagsöffnung der Teo-Märkte gleich ein Einbrechen der Versorgung der Bevölkerung – vornehmlich im ländlichen Raum - heraufziehen sehen. Wer sich sowohl die Entwicklung der Teo-Märkte als auch des Verfahrens anschaut, dürfte eigentlich nicht nur an manchen Äußerungen, sondern ebenso an der



demokratischen Einstellung nicht weniger verantwortlich Handelnder zweifeln.

Der erste Teo-Markt wurde nach Angaben des Betreibers Tegut mit Sitz in Fulda im November 2020 an den „Start“ gebracht. Auf etwa 50 Quadratmetern Verkaufsfläche werden 950 Artikel angeboten; im Vergleich zu einem üblichen Tegut-Markt mit gut 20.000 Produkten ein „digitaler Kleinstladen“, während der Betreiber von einem „be-

gehbaren Warenautomaten“ spricht. So informierte der frühere Hessische Minister für Soziales und Integration, Kai Klose, in der Sitzung des Hessischen Landtags am 28. September 2021 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE über diese neue Vertriebsform. Doch ging es hierbei nicht um eine Wortspielerei, sondern um die rechtliche Bewertung der Tatsache, dass im Teo-Markt „auch sonntags Lebensmittel aller Art angeboten werden, die weit über das Sortiment eines Kioskes hinausgehen“.

Kai Klose erläuterte dazu: „Zur Klärung der rechtlichen Einordnung des ‚teo‘ hat sich die Stadt Fulda an das Regierungspräsidium Kassel als Fachaufsichtsbehörde gewandt. Diese ist nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei ‚teo‘ um eine Verkaufsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 HLöG [Hessisches Ladenöffnungsgesetz] handelt. Daher gilt für ‚teo‘ auch das sonn- und feiertägliche Schließgebot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG.“

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Tegut hat in Bezug auf die Einordnung der ‚teos‘ als ‚begehbare Warenautomaten‘ eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel eingereicht. Eine solche Klage dient dazu, eine verwaltungsrechtlich strittige Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht klären zu lassen, um zu verhindern, dass die Klägerin mit Ordnungswidrigkeitsverfahren überzogen wird.“

Sollte der Hessische Sozialminister den Abgeordneten des Landtags nicht die Unwahrheit gesagt haben, dann ging der Wunsch zur Klärung des Sachverhalts von der Tegut-Geschäftsleitung aus. Wer wollte, konnte also spätestens zu diesem Zeitpunkt wissen, wie der Gesetzgeber und die Fachaufsichtsbehörde in Hessen die Teo-Märkte und deren Öffnung an Sonn- und Feiertagen rechtlich beurteilen. Eine gute Woche später verfügte die Stadt Fulda am 8. Oktober 2021 gegenüber dem Lebensmittelhändler, „die im Stadtgebiet aufgestellten Verkaufsmodule insbesondere an Sonn- und Feiertagen zu schließen.“ („Fuldaer Zeitung“ vom 5. Januar 2024) Daraufhin stellte Tegut einen Eilantrag gegen die Stadt Fulda beim Verwaltungsgericht Kassel, das diesen mit Beschluss vom 4. Januar 2022 ablehnte.

Damit war das „Eil“verfahren allerdings noch nicht beendet. Tegut rief den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) an, der fast zwei Jahre bis zum 22. Dezember 2023 die Entscheidung des Kasseler Verwaltungsgerichts ausgiebig überprüfte und sein Urteil am 4. Januar 2024

öffentlich bekannt machte. Möglicherweise hätte der VGH sich noch gründlicher mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Sonntagsöffnung von Teo-Märkten auseinandersetzen und die „Eilbedürftigkeit“ seiner Entscheidung noch länger abwägen wollen, wäre die „Allianz für den freien Sonntag“ nicht aktiv geworden und hätte ihren Sonntagsschutzexperten, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn aus Leipzig, nicht am 24. November

letzten Jahres bei Gericht nachforschen lassen, ob in diesem „Verfahren mittlerweile eine Entscheidung ergangen“ sei.

Die Geruhsamkeit der gerichtlichen Dauerprüfung nutzte Tegut für den ungehinderten Aufbau von Teo-Märkten an fast dreißig Standorten in Hessen und deren öffentliche „Vermarktung“ als „Nahversorger“ besonders im ländlichen Raum, aus



dem sich im Laufe der Jahrzehnte wie in anderen Bundesländern der Einzelhandel mehr und mehr zurückgezogen oder nach dem Ende vieler inhaber:innengeführter Geschäfte erst gar nicht niedergelassen hatte. Der Ausbau des kleinen Teo-Netzes hat nach dem VGH-Urteil gegen die Sonntagsöffnung dieser Verkaufsstellen (politisch) für Tegut den Vorteil, dass sich Bürgermeister:innen der zwischenzeitlich mit Teo-Märkten „beglückten“ hessischen Gemeinden und Politiker offener gegen die Gerichtsentscheidung wenden. So fordert beispielsweise der ehemalige hauptamtliche Kreisbeigeordnete im Main-Kinzig-Kreis: „Wir sollten alle – al-



„Nahversorgung“ im „ländlichen Raum“ in Gläserzell durch Tegut auf- und wieder abgebaut: Der Markt im Stadtteil von Fulda mit 1.200 Einwohner:innen „war unser umsatzschwächster“, berichtete Thomas Stüb, Geschäftsleiter Vertrieb von Tegut, in der „Lebensmittel Zeitung“ vom 6. November 2023.

len voran die Bürgermeister mit Teos vor Ort – bei der Stadt Fulda protestieren, die den Verkauf ja verboten und nun beim VGH Recht bekommen hat“. Ihm folgt der Erste Beigeordnete des Regionalverbands Frankfurt-RheinMain: „Mit der Logik solcher Entscheidungen hat der Einzelhandel früher oder später überhaupt keine Chance mehr gegen den Online-Handel.“ („Gelnhäuser Neue Zeitung“ vom 5. Januar 2024)

In Südhessen äußerte sich der Bürgermeister von Roßdorf zum Gerichtsurteil mit den Worten: „Es konterkariert [durchkreuzt] das Angebotskonzept.“ Und Pfungstads Bürgermeister bedauert die VGH-Entscheidung, „weil wir uns ja sehr gefreut hatten, als er endlich da war, der Teo-Markt.“ („Darmstädter Echo“ vom 6. Januar 2024) Doch als eigentliche politische „Nutznießer“ entblößen sich Landtagsabgeordnete des neuen hessischen Regierungsbündnisses: beispielsweise Bijan Kaffenberger (SPD) aus Darmstadt, der auf den Koalitionsvertrag seiner Partei mit der CDU in Hessen verweist, „demzufolge eine

Sonntagsöffnung für ‚vollautomatisierte Verkaufsflächen, die an Sonntagen ohne den Einsatz von Personal auskommen‘, durch Gesetzesänderung ermöglicht werden soll“. Ebenso Peter Franz von der Darmstädter CDU: „Es wäre anachronistisch [nicht mehr zeitgemäß], wenn vollautomatisierter Verkauf nicht möglich sein sollte“ („Darmstädter Echo“ vom 8. Januar 2024).

Wen wundert’s, dass die Stadtverwaltung Fulda unmittelbar nach Bekanntwerden des VGH-Urteils betonen ließ, „sie habe die Anordnung der Schließung keineswegs forciert, sondern ‚das Projekt von Anfang an positiv begleitet‘“, doch – wer

spürt dabei nicht das unendliche Bedauern? – sie sei „allerdings an Recht und Gesetz gebunden“. Insofern fällt es fast kaum noch ins Gewicht, dass Fuldas Oberbürgermeister Heiko Wingenfeld (CDU) und Tegut-Geschäftsführer Thomas Gutberlet sofort „bei einem Treffen über Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung“ sprachen. Dienstefrig setzt das Stadtober-

haupt mit seiner Verwaltung „nun darauf, im Einklang mit den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen bei der künftigen Landesregierung eine Neuregelung des Ladenöffnungsgesetzes in die Wege zu leiten“. Dabei gehe es darum, „eine ‚zeitgemäße und auf die Lebenswirklichkeit der Menschen abzielende Regelung‘ zu ermöglichen“ („Hessenschau“ vom 5.

Fortsetzung auf Seite 5

Januar 2024).

CDU und SPD haben hierfür bereits vor der VGH-Entscheidung in ihrem Koalitionsvertrag vom 14. Dezember 2023 entsprechend vorgesorgt: „Um die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern, wollen wir die Sonntagsöffnung für vollautomatisierte Verkaufsflächen, die an Sonntagen ohne den Einsatz von Personal auskommen, durch eine Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes ermöglichen.“ Es wird spannend, auf welche Weise es der neuen Hessischen Landesregierung gelingen wird, allein schon den Hinweis des VGH in seiner Entscheidung vom 22. Dezember 2023 zu umgehen oder auszuhebeln: Das Hessische Ladenöffnungsgesetz diene „nicht allein dem Arbeitnehmerschutz, sondern auch dem Ziel, die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen“.

Niemand wird sicher bezweifeln, dass gewiefte Politiker:innen dies schaffen werden. Dafür gab es schon früher politisch einschlägige „Vorbilder“. So empfahl der frühere CSU-Bundesinnenminister Hermann Höcherl am 24. Januar 1963 im Bundestag einen „lockeren“ Umgang mit dem Grund-

gesetz: „Die Verfassungswirklichkeit entscheidet“. Wie stark mag sich der schon 1931 der NSDAP beigetretene und bis 1945 als Staatsanwalt für das Naziregime tätige Jurist an das demokratische Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gebunden gefühlt haben? Jedenfalls waren für ihn die in der Verfassung festgelegten „tragenden Grundsätze der rechtlichen Ordnung des staatlichen Lebens“ (Bundesverwaltungsgericht von 1954) nicht unantastbar. Wie weit diese Ansicht in Regierungskreisen verbreitet war, zeigt sich daran, dass in den ersten 25 Jahren seit seiner Verkündung 1949 45 Artikel des Grundgesetzes geändert, 35 Artikel neu eingefügt und 5 Artikel gestrichen wurden; insgesamt wurden rund 350 Verfassungssätze hinzugefügt, neu verfasst oder beseitigt. Zum Vergleich: Die 1789 in Kraft getretene US-amerikanische Verfassung erlebte in 180 Jahren nur etwas

mehr als 20 Änderungen.

Wen kümmert's angesichts eines derart laxen Umgangs mit der Verfassung, wenn heute „nur“ das HLÖG den Bedürfnissen von Tegut & Co. angepasst werden soll? Allerdings gibt es da noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009, die feststellt, das Grundgesetz enthalte mit seinem Bezug auf eine entsprechende Regelung der Weimarer Verfassung „einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber“: „Grundsätzlich hat die typische ‚werk tägliche Geschäftigkeit‘ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar.“ Auf dieser Grundlage urteilte auch der VGH am 22. Dezember



Verfassungsrechtlich Grundsätzliches zum Sonntagsschutz im Grundgesetz bestätigt: Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 2002 bis 2010 und mitverantwortlich für die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtes vom 1. Dezember 2009 zur sonntäglichen Ladenöffnung, auf einer Veranstaltung der „Allianz für den freien Sonntag“ im Dezember 2017

2023 zur Sonntagsöffnung von Teo-Märkten. Dabei erklärten die hessischen Richter:innen, „die streitgegenständlichen Verkaufsmodule“ seien „Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes“. Das Angebot oder „Feilhalten“ von Waren setze „keinen persönlichen Kontakt mit einem Verkäufer voraus“. Deshalb mache es „keinen Unterschied, ob der Kunde die begehrte Ware aus einem Automaten oder aus einem Verkaufsregal bzw. von einem Verkaufstisch an sich nehme“. Vielmehr sei „in beiden Fällen ein aktives Handeln des Kunden“ nötig, „dem nicht zwangsläufig ein aktives Tun des Verkäufers gegenüberstehe“. An solchen Grundsätzen platzten dieses Mal noch die Träume von Tegut und seinen politischen „Koffertträger:innen“ zur Sonntagsöffnung der Teo-Märkte.

Das soll sich ändern, indem der Fuldaer Oberbürgermeister und andere Politiker:innen der Gemeinden, Städte und auf Landesebene auf Höcherlsche Weise den Weg für eine „zeitgemäße und auf die Lebenswirklichkeit der Menschen abzielende Regelung“ im HLÖG frei machen wollen. Für sie ist der Hessische Landtag wohl ein „begehrter Gesetzgebungsautomat“, der für jeden Bedarf sicher nicht bloß der Einzelhandelsunternehmen jede gewünschte gesetzliche Regelung schaffen kann. Selbstverständlich erhielt die quasi schon über die Medien „beschlossene“ Gesetzesänderung den „Segen“ des unternehmerischen Handelsverbandes Hessen. Sein Hauptgeschäftsführer Sven Rohde behauptete flugs, das Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung

der Teo-Märkte wirke „innovationshemmend“ und schade der „Wettbewerbsfähigkeit des Handels“, weshalb er sich dafür einsetze, dass die „Öffnung von personallosen Märkten an Sonn- und Feiertagen durch das Hessische Ladenöffnungsgesetz ermöglicht“ werde. Dieses spezielle Signal für Tegut wurde sofort als weiter reichend verstanden: Kaum ausgesandt, meldete sich wie auf Bestellung der Chef von MediaMarktSaturn zu Wort und forderte eine allgemeine

Sonntagsöffnung der Geschäfte – das eigentliche Ziel der Diskussion um das VGH-Urteil.

Bleibt noch die Frage, ob die Teo-Märkte wirklich erfüllen, was versprochen wird. Wenn Vertreter:innen des Unternehmens dafür werben, weisen sie gerne darauf hin, diese könnten „häufig gerade in strukturschwachen Räumen erheblich zur Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger beitragen“ („Osthessen News“ vom 5. Januar 2024). Doch auf den (betriebswirtschaftlichen) Erfolg von Teo angesprochen, werden Standorte in eher weniger strukturschwachen Regionen hervorgehoben: beispielsweise an den Bahnhöfen von Aschaffenburg, Hanau und Mannheim; in Fulda und am Marburger Klinikum; für München laufen ebenso

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

konkrete Planungen („Lebensmittel Zeitung“ vom 6. November 2023). Auch in Darmstadt sollen drei Teo-Märkte „gut angelaufen“ sein. Zahlen, wie die Märkte in Alsbach-Hähnlein, Pfungstadt-Eschollbrücken, Gundershausen und Groß-Umstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg „in Anspruch genommen werden“, hat Tegut-Sprecher Matthias Pusch angeblich nicht. Aber trotzdem weiß er mit Sicherheit: „Es gibt Standorte, da macht der Sonntag drei Viertel des Umsatzes aus“ („Darmstädter Echo“ vom 6. Januar 2024). Wer soll glauben, dass bei Tegut nicht wie in jedem anderen größeren Handelsunternehmen die Umsätze für jede Filiale nicht bloß monatlich, sondern sogar stündlich abrufbar sind?

Doch für die Kampagne zur Änderung des HLÖG wäre es wohl eher „kontraproduktiv“, sich genauer zu den wirklichen Aussichten der Verbesserung der Nahversorgung im ländlichen Raum durch mehr Teo-Märkte zu äußern. Gleiches könnte sich bei einer Untersuchung des tatsächlichen Personalbedarfs der angeblich „personallosen“ Läden herausstellen. Denn Tegut selbst spricht von einem „täglichen Arbeitsaufwand von drei bis vier Stunden“ je Markt, weil einmal am Tag die „Mitarbeiter die Ware verräumen, den Laden ordentlich machen und Bestellungen kontrollieren“. Zudem soll es ein so genanntes „Background-Team“ geben, das mittels einer Kamera über „abnormes Kaufverhalten“ informiert wird: „Die schalten sich dann per Gegensprechanlage direkt in den Markt, sprechen den potenziellen Dieb persönlich an und schalten erst bei Bedarf die Polizei ein.“ („Lebensmittel Zeitung“ vom 6. November 2023) Und dies alles soll nur an Werktagen geschehen, während an Sonn- und Feiertagen alle sonst eingebundenen Beschäftigten (auch die mit Leiharbeits- oder Werkvertrag) ihre

Ruhe genießen können?

Wer dies für „bare Münze“ nimmt, der glaubt auch, dass Zitronenfalter wirklich Zitronen falten, wie ein Gewerkschafter bei Tarifverhandlungen zu sagen pflegte. Wohl eher trifft „Hausmeister

der Betreiber:innen und Förder:innen von Tegut & Co.: „Alles für den Dackel, alles für den Club.“ Der „Dackel“ beim Voranbringen der Sonntagsöffnung von Teo-Märkten ist selbstverständlich kein vierbeiniger Kläffer, sondern eine viel-

armige, gefräßige „Krake“ namens Profit und Wettbewerbsfähigkeit des Handels, die nicht durch „unsinnigen“ Arbeitsschutz oder „nichts-nützige“ Kulturgüter wie die von „werktäglicher Geschäftigkeit“ zu schützenden Sonn- und Feiertage in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt werden sollen. Wie insbesondere Tegut selbst dafür sorgt, dass seine Geschäfte nicht Gefahr laufen, „früher oder später überhaupt keine Chance mehr gegen den Online-Handel“ zu haben, zeigt sich beim „innovativen“ Tegut-Onlineshop bei Amazon.de: „Einfache Bestellung – schnelle Lieferung. Gute Lebensmittel jetzt ganz einfach online einkaufen.“ Willkommen im „Dackel“-Club!



Krause“ mit seinem Wahlspruch den entscheidenden Punkt des rechtlichen, politischen und öffentlichen Engagements

Bestellung – schnelle Lieferung. Gute Lebensmittel jetzt ganz einfach online einkaufen.“ Willkommen im „Dackel“-Club!

„Braunes Haus“ von AfD, NPD, „Ill. Weg“ & Co.

**Gemeinsam gegen rechts -  
immer und überall!**



Herausgeberin:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Südhessen Fachbereich D Handel  
Rheinstraße 50 • 64283 Darmstadt • Telefon 06151/ 39 08 13 • Telefax 01805 / 837 343 286 38  
E-Mail: fb-d.suedhessen@verdi.de

Verantwortlich: Horst Gobrecht • Telefon 0160 / 901 606 36 • E-Mail: horst.gobrecht@verdi.de

Fotos/Zeichnungen: Katja Deusser, tegut.de, vvn-bda.de und andere